



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



70. JAHRGANG

AACHEN, DEN 15. JULI 2015

NR. 14

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Schreiben vom 20.01.2015,
Aktenzeichen: A36.2.2-Scho(V) Anh. 20.01.2015
an Herrn Max Khosravi,
zuletzt wohnhaft Vereinsstraße 20, 52062 Aachen.**

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 22.06.2015

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

**3. Änderungssatzung vom 18.06.2015
zur**

**Satzung für das Jugendamt der StädteRegion Aachen
vom 12.11.2009**

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat am 18.06.2015 aufgrund der §§ 69 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur

Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG- vom 12.12.1990 (GV. NW. S.664/SGV NW 216) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW - vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646/SGV NW 2021) i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen vom 26.02.2008 (GV. NRW. S. 162) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

1. Der § 4 - Mitglieder - wird wie folgt ergänzt:

Abs. 3 Ziffer 1. Buchstabe i): eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat der StädteRegion Aachen, die/der durch den Jugendamtselternbeirat gewählt wird.

2. § 4 Abs. 3 Ziffer 2. Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen; Buchstabe f) wird Buchstabe e).

3. In § 4 Abs. 3 letzter Satz wird „Ziffer 1, Buchstabe c) bis h)“ ersetzt durch „Ziffer 1, Buchstabe c) bis i)“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der StädteRegion Aachen vom 12.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 03.07.2015

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

ENWOR – ENERGIE & WASSER VOR ORT GMBH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der enwor – energie & wasser vor ort GmbH hat am 06. Mai 2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

- 1) Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 wird mit einer aktiv und passiv gleich lautenden Bilanzsumme in Höhe von 170.670.938,05 € festgestellt.
- 2) Auf den Jahresüberschuss in Höhe von 8.230.619,94 € wird zahlbar zum 29. Mai 2015 ein Betrag in Höhe von 8,0 Mio. € an die gewinnbezugsberechtigten Gesellschafter ausgeschüttet und der verbleibende Betrag in Höhe von 230.619,94 € in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Der Jahresabschluss 2014 wird vollständig im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rechnungswesen der enwor – energie & wasser vor ort GmbH verfügbar gehalten. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Absprache möglich.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BET Dr. Neumann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 07. April 2015 folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der enwor - energie & wasser vor ort GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Herzogenrath, den 24.06.2015

*enwor – energie &
wasser vor ort GmbH*